

Geschäftsverzeichnissnrn. 3173 und 3196
Urteil Nr. 154/2005 vom 20. Oktober 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel II.1 Nr. 13, II.78, II.79, II.80, II.84, II.89 und II.90 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern, erhoben von der VoG Katholieke Hogeschool Zuid-West-Vlaanderen und anderen und von der « Katholieke Universiteit Leuven ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 29. November und am 9. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 30. November und am 10. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel II.1 Nr. 13, II.78, II.79, II.80, II.84, II.89 und II.90 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juni 2004):

- die VoG Katholieke Hogeschool Zuid-West-Vlaanderen, mit Sitz in 8500 Kortrijk, Doorniksesteenweg 145, die VoG Katholieke Hogeschool Kempen, mit Sitz in 2440 Geel, Kleinhoefstraat 4, die VoG Katholieke Hogeschool Limburg, mit Sitz in 3590 Diepenbeek, Universitaire Campus, die VoG Karel de Grote-Hogeschool, Katholieke Hogeschool Antwerpen, mit Sitz in 2018 Antwerpen, Van Schoonbekestraat 143, die VoG Hogeschool Sint-Lukas Brussel, mit Sitz in 1030 Brüssel, Paleizenstraat 70, die VoG Lessius Hogeschool, mit Sitz in 2018 Antwerpen, Jozef De Bornstraat 11, die VoG Katholieke Hogeschool Mechelen, mit Sitz in 2800 Mecheln, Zandpoortvest 13, die VoG Katholieke Hogeschool Sint-Lieven, mit Sitz in 9000 Gent, Gebroeders Desmetstraat 1, die VoG Arteveldehogeschool, mit Sitz in 9000 Gent, Hoogpoort 15, die VoG Economische Hogeschool Sint-Aloysius – EHSAL, mit Sitz in 1000 Brüssel, Stormstraat 2, die VoG Katholieke Hogeschool Leuven, mit Sitz in 3001 Löwen, Abdij van Park 9, die VoG Katholieke Hogeschool Brugge-Oostende, mit Sitz in 8000 Brügge, Oostmeers 27, und die VoG Hogeschool voor Wetenschap & Kunst, mit Sitz in 1030 Brüssel, Koningenstraat 328;

- die « Katholieke Universiteit Leuven », mit Sitz in 3000 Löwen, Oude Markt 13.

Diese unter den Nummern 3173 und 3196 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Allgemeinen Zentrale der Öffentlichen Dienste, mit Sitz in 1000 Brüssel, Fontainasplein 9-11, der « Christelijke Onderwijscentrale », mit Sitz in 1040 Brüssel, Trierstraat 33, und der Freien Gewerkschaft des Öffentlichen Dienstes, mit Sitz in 1070 Brüssel, Poincarélaan 72-74,

- dem Ministerrat,

- der Flämischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Allgemeinen Zentrale der Öffentlichen Dienste, der « Christelijke Onderwijscentrale » und der Freien Gewerkschaft des Öffentlichen Dienstes,

- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2005

- erschienen

. RA D. D’Hooghe und RÄin I. Vos, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA L. Lenaerts, in Antwerpen zugelassen, für die Allgemeine Zentrale der Öffentlichen Dienste, die « Christelijke Onderwijscentrale » und die Freie Gewerkschaft des Öffentlichen Dienstes,

. RA T. Beckers, in Gent zugelassen, *loco* RA W. van Eeckhoutte, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

. RA H. Vermeire, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. In der durch die VoG Katholieke Hogeschool Zuid-West-Vlaanderen und andere eingereichten Klageschrift (Rechtssache Nr. 3173) werden die Artikel II.1 Nr. 13, II.78, II.79, II.80, II.84 und II.90 des Dekrets vom 19. März 2004 « zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern » (nachstehend: « Ergänzungsdekret ») angefochten.

B.1.2. In der durch die « Katholieke Universiteit Leuven » eingereichten Klageschrift (Rechtssache Nr. 3196) werden die Artikel II.1, Nr. 13, II.78, II.79, II.80, II.84 und II.89 des Ergänzungsdekrets angefochten.

B.1.3. Artikel II.1 Nr. 13 des Ergänzungsdekrets besagt, dass mit dem Begriff « Personal », der in den anderen angefochtenen Bestimmungen erwähnt ist, gemeint ist:

- « a) das akademische Personal im Sinne von Kapitel IV des Universitätsdekrets,
- b) das Lehrpersonal im Sinne von Titel III Kapitel II des Hochschuldekrets,
- c) die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Stipendiaten, die innerhalb einer Einrichtung tätig sind, ungeachtet der Art der Beschäftigung oder der Herkunft der Besoldung, sowie
- d) die Mitglieder des zur Unterstützung der Entscheidungen eingesetzten Personals und des technischen Personals einer Einrichtung, ungeachtet der Art der Beschäftigung oder der Herkunft der Besoldung; ».

B.1.4. Die Artikel II.78 bis II.80 desselben Dekrets besagen:

« Artikel II.78

Die Flämische Regierung setzt für den Hochschulunterricht einen Flämischen Verhandlungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus zwei Unterausschüssen:

1. einem Unterausschuss ' Sektorale Programmierung ', bestehend aus:

a) einer Kammer ' Personalmitglieder ', die folgendes umfasst:

- eine Delegation als Vertretung der Flämischen Regierung. Diese Delegation besteht aus dem für Unterricht zuständigen flämischen Minister, der den Vorsitz führt, oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter bzw. seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern;

- eine Delegation als Vertretung des Personals. Diese Delegation besteht aus ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der anerkannten Gewerkschaftsorganisationen;

b) einer Kammer ' Leitende Gremien ', die folgendes umfasst:

- eine Delegation als Vertretung der Flämischen Regierung. Diese Delegation besteht aus dem für Unterricht zuständigen flämischen Minister, der den Vorsitz führt, oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter bzw. seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern;

- eine Delegation als Vertretung der leitenden Gremien. Diese Delegation besteht aus ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 § 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1976 zur Organisation der Zusammenarbeit zwischen den flämischen Universitäten und Artikel 7 § 2 des Dekrets zur Organisation des Flämischen Hochschulrates benannt werden;

2. einem Unterausschuss 'Regulierung', der folgendes umfasst:

a) eine Delegation als Vertretung der Flämischen Regierung. Diese Delegation besteht aus dem für Unterricht zuständigen flämischen Minister, der den Vorsitz führt, oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter bzw. seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern;

b) eine Delegation als Vertretung des Personals. Diese Delegation besteht aus ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der anerkannten Gewerkschaftsorganisationen;

c) eine Delegation als Vertretung der leitenden Gremien. Diese Delegation besteht aus ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 § 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1976 zur Organisation der Zusammenarbeit zwischen den flämischen Universitäten und Artikel 7 § 2 des Dekrets vom 28. August 1998 [zu lesen ist: 7. Juli 1998] zur Organisation des Flämischen Hochschulrates benannt werden.

Artikel II.79

Der Flämische Verhandlungsausschuss, Unterausschuss 'Sektorale Programmierung', behandelt unter Ausschluss gleich welchen anderen Gremiums die sektorale Programmierung von Maßnahmen auf Ebene:

1. der 'Flämischen Gemeinschaft', nämlich:

a) die Grundregeln über die Rechtsstellung des Personals, die durch oder aufgrund des Dekrets festgelegt werden. Diese Regeln betreffen die wesentlichen Merkmale:

- des Verwaltungsstatuts;
- des Besoldungsstatuts;
- der Regelung der kollektiven Arbeitsbeziehungen im Hochschulwesen;

b) organisatorische Maßnahmen bezüglich des Unterrichts mit unmittelbarer Auswirkung auf die Arbeitsdauer und/oder die Organisation. Bei diesen Maßnahmen wird unterschieden zwischen:

- der Festlegung der verfügbaren finanziellen Mittel;
- der Festlegung der Weise ihrer Bereitstellung;

2. der 'Zusammenschlüsse oder Einrichtungen', nämlich die Regeln über das Verwaltungs- und Besoldungsstatut sowie die kollektiven Arbeitsbeziehungen, die auf Ebene eines

Zusammenschlusses oder einer Einrichtung ausgearbeitet werden können, für die jedoch ein minimaler gemeinsamer Nenner angestrebt wird.

Artikel II.80

§ 1. Bezüglich der in Artikel II.79 Nr. 1 Buchstaben a) und b) erster Gedankenstrich vorgesehenen Angelegenheiten wird:

1. verhandelt in der Kammer 'Personalmitglieder', und;
2. angehört in der Kammer 'Leitende Gremien'. Die Kammern können im Konsens beschließen, sich gemeinsam zu versammeln.

§ 2. Die Verhandlungen in der Kammer 'Personalmitglieder' führen zu einem Vereinbarungsprotokoll, wenn die Vertreter der Flämischen Regierung und die Vertreter von wenigstens einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation sich einverstanden erklären. Die Flämische Regierung verpflichtet sich in dem Protokoll zur Umsetzung der vereinbarten Grundsätze in der Regelung.

Dem in der Kammer 'Personalmitglieder' abgeschlossenen Protokoll wird die begründete Stellungnahme der Kammer 'Leitende Gremien' beigefügt ».

B.1.5. Artikel II.84 des Ergänzungsdekrets besagt:

« Die Delegationen können dem Flämischen Verhandlungsausschuss Angelegenheiten zur Erörterung unterbreiten, die nicht zu den in den Artikeln II.79 und II.82 vorgesehenen Angelegenheiten gehören. In diesem Fall werden diese Angelegenheiten in der Kammer 'Personalmitglieder' und in der Kammer 'Leitende Gremien' des Unterausschusses 'Sektorale Programmierung' behandelt, außer wenn diese Kammern im Konsens beschließen, sich gemeinsam zu versammeln ».

B.1.6. Die Artikel II.89 und II.90 besagen:

« Artikel II.89

In Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1976 zur Organisation der Zusammenarbeit zwischen den flämischen Universitäten, dessen bisheriger Text der Absätze 1, 2 und 3 zu § 1 wird und dessen bisheriger Text von Absatz 4 zu § 3 wird, wird ein § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' § 2. Die in § 1 erwähnte Vereinbarung benennt die Vertreter und ihre Stellvertreter, die mit ordnungsgemäßer Ermächtigung im Flämischen Verhandlungsausschuss im Sinne von Teil II Titel IV des Dekrets vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern tagen. Die Vereinbarung wird nach Absprache mit den leitenden Gremien der Hochschulen ausgearbeitet. '

Artikel II.90

In Artikel 7 des Dekrets vom 28. August [zu lesen ist: 7. Juli] 1998 zur Organisation des Flämischen Hochschulrates, dessen heutiger § 2 zu § 3 wird, wird ein neuer § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' § 2. Die in § 1 erwähnte Vereinbarung benennt die Vertreter und ihre Stellvertreter, die mit ordnungsgemäßer Ermächtigung im Flämischen Verhandlungsausschuss im Sinne von Teil II Titel IV des Dekrets vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern tagen. Die Vereinbarung wird nach Absprache mit den leitenden Gremien der Universitäten ausgearbeitet. ' ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.2.1. Nach Darlegung der intervenierenden Parteien seien die Nichtigkeitsklagen als eine Popularklage anzusehen, so dass sie unzulässig seien und abgewiesen werden müssten. Ferner bemerken sie, dass innerhalb des Flämischen Verhandlungsausschusses bereits eine Arbeits- und Vermittlungsregelung angenommen worden sei. In der Arbeitsregelung sei unter anderem festgelegt, dass in den Angelegenheiten, bei denen die Vertreter der leitenden Gremien der Einrichtungen ein Anhörungsrecht hätten statt zu verhandeln, die Anhörung beendet werden müsse, bevor die Verhandlungen abgeschlossen worden seien. Somit komme der in den Klageschriften bemängelte Nachteil nicht zustande.

Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Parteien an, sofern die Klagen gegen die Artikel II.78, II.80 und II.84 des Ergänzungsdekrets gerichtet seien. In Bezug auf Artikel II.78 erkenne die Flämische Regierung nicht, wie die klagenden Parteien direkt und nachteilig von der Bestimmung zur Einsetzung des Flämischen Verhandlungsausschusses betroffen sein könnten. Artikel II. 80 lege nicht fest, dass die Anhörung innerhalb der Kammer « Leitende Gremien » chronologisch auf die Verhandlungen innerhalb der Kammer « Personalmitglieder » folgen müsse. In Bezug auf Artikel II.84 wird angeführt, dass kein Klagegrund gegen diesen Artikel gerichtet sei.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.2.3. Artikel II.1 Nr. 13 des Ergänzungsdekrets definiert einen der Begriffe, die in den meisten anderen angefochtenen Bestimmungen verwendet werden und die sich auf die Einsetzung, die Befugnisse und die Arbeitsweise des Flämischen Verhandlungsausschusses für den Hochschulunterricht beziehen.

Die Artikel II.78, II.89 und II.90 beziehen sich auf die Einsetzung und die Zusammensetzung dieses Ausschusses, während die Artikel II.79, II.80 und II.84 sich auf die Zuständigkeit für « Sektorale Programmierung » beziehen.

B.2.4. Da die angefochtenen Bestimmungen sich alle auf die spezifische Beteiligung der klagenden Parteien in ihrer Eigenschaft als « leitende Gremien » - nämlich leitende Organe eines Zusammenschlusses beziehungsweise einer Einrichtung, die aufgrund einer Gesetzes- oder Dekretsbestimmung oder der Satzung benannt wurden, um ausführbare Beschlüsse in den im Ergänzungsdekret vorgesehenen Angelegenheiten zu fassen (Artikel II.1 Nr. 3) - an der Anhörung und den Verhandlungen innerhalb des Flämischen Verhandlungsausschusses beziehen und gegen jeden angefochtenen Artikel Klagegründe angeführt werden, besteht ein ausreichend individualisierter Zusammenhang zwischen den angefochtenen Normen und der Lage der klagenden Parteien.

Außerdem ist festzustellen, dass eine durch den Flämischen Verhandlungsausschuss genehmigte Arbeits- und Vermittlungsregelung nicht die möglichen nachteiligen Folgen der angefochtenen Artikel für die « leitenden Gremien » neutralisieren kann, da eine solche Regelung nicht Vorrang vor eindeutigen Dekretsbestimmungen haben kann und jederzeit geändert werden kann.

B.2.5. Die Einreden werden abgewiesen.

In Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinschaften

B.3.1. Der erste Klagegrund ist gegen die Artikel II.1 Nr. 13, II.78, II.79, II.80, II.84, II.89 und II.90 des Ergänzungsdekrets gerichtet. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 und 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an, da alle angefochtenen Bestimmungen sich auf die Einsetzung und die Befugnisse des Flämischen Verhandlungsausschusses für den Hochschulunterricht bezögen und die Kollektivverhandlungen regelten zwischen der flämischen Obrigkeit, den Hochschulen oder Universitäten und dem Personal, während gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 ausschließlich die Föderalbehörde für das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit zuständig sei (erster Teil) und Artikel 87 § 5 die Zuständigkeit für Kollektivverhandlungen, einschließlich des Unterrichtswesens, in Bezug auf die Gemeinschaften, die Regionen und die ihnen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, der Föderalbehörde verleihe (zweiter Teil).

B.3.2. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß der Artikel II.1 Nr. 13 und II.79 des Ergänzungsdekrets gegen Artikel 24 §§ 1 und 5 der Verfassung und Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, da infolge der angefochtenen Bestimmungen der Flämische Verhandlungsausschuss, Unterausschuss « Sektorale Programmierung », gleichzeitig zuständig sei für die Grundregeln der Rechtsstellung des nicht subventionierten Personals der freien subventionierten Einrichtungen des Hochschulwesens, während es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Normgebung des subventionierten Unterrichts handele, so dass das föderale individuelle und kollektive Arbeitsrecht uneingeschränkt Anwendung finde.

B.4.1. Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung bildet die Grundlage der Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens. Die Gemeinschaften besitzen die gesamte Zuständigkeit für die Regulierung des Unterrichtswesens im weitesten Sinne des Wortes, abgesehen von den drei in dieser Verfassungsbestimmung genannten Ausnahmen, die strikt auszulegen sind. Was die Zuständigkeit der Gemeinschaften für das Personal des subventionierten Unterrichts betrifft, umfasst dies gleichzeitig das Personal des nicht

subventionierten Unterrichts sowie das nicht zu den Lehrkräften gehörende Personal. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, kann aus Artikel 24 §§ 1 und 5 der Verfassung nicht abgeleitet werden, dass die Gemeinschaften nicht für diese Kategorien von Personalmitgliedern zuständig seien.

B.4.2. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen stünden. Gemäß dieser Bestimmung sei nur die Föderalbehörde für das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit zuständig. Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 dürfe jedoch die Zuständigkeit der Gemeinschaften für den Unterricht, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergäben, nicht beeinträchtigen. Diese Bestimmung ist in der Tat in Verbindung mit Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung zu betrachten, so dass sie in Unterrichtsangelegenheiten nur auf die Pensionsregelung angewandt werden kann, die durch diese Verfassungsbestimmung ausdrücklich aus der Zuständigkeit der Gemeinschaften ausgeschlossen wird.

B.4.3. Die klagenden Parteien führen ebenfalls an, dass die angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu Artikel 87 § 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen stünden. Gemäß dieser Bestimmung ist die Föderalbehörde befugt, die kollektiven Arbeitsbeziehungen für die Gemeinschaften und die ihnen unterstehenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts, einschließlich des Unterrichtswesens zu regeln. Insofern diese Bestimmung durch die Verwendung der Wörter « einschließlich des Unterrichtswesens » somit Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung eine Ausnahme hinzufügt, kann sie nicht angewandt werden.

B.4.4. Folglich ist der Dekretgeber befugt, die angefochtenen Bestimmungen aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung anzunehmen.

B.5. Der erste und der zweite Klagegrund sind unbegründet.

In Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz und das Legalitätsprinzip

B.6. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel II.80 § 2 des Ergänzungsdekrets gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 5 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 108 sowie mit den Artikeln 20, 68 und 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Da die Verhandlungen innerhalb der Kammer « Personalmitglieder » über die « Sektorale Programmierung » zu einem Vereinbarungsprotokoll führten, wenn die Vertreter der Flämischen Regierung und die Vertreter von mindestens einer Gewerkschaftsorganisation sich einverstanden erklärten, verstoße die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung. Die Organisation und die Finanzierung des Unterrichts müssten nämlich durch Gesetz oder Dekret geregelt werden (erster Teil des Klagegrunds). Gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 108 sowie den Artikel 20, 68 und 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen könne die ausführende Gewalt nur die Annahme zusätzlicher und ergänzender Einzelmaßnahmen einem anderen, untergeordneten Organ übertragen, jedoch nicht die Zuständigkeit für die Festlegung wesentlicher Elemente, so dass den Hochschulen und Universitäten die Garantie der Kontrolle durch ein parlamentarisches Organ entzogen würde (zweiter Teil des Klagegrunds).

B.7. Artikel 24 § 5 der Verfassung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber anzuvertrauen, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung festzulegen, verbietet es jedoch nicht, dass unter bestimmten Bedingungen anderen Behörden Aufgaben übertragen werden.

B.8. Die angefochtene Bestimmung verleiht dem Flämischen Verhandlungsausschuss die Befugnis, die kollektiven Arbeitsbeziehungen für die Personalmitglieder, die dem Ausschuss unterstehen, zu regeln. Da diese Zuständigkeit sich auf alle Kategorien von Personalmitgliedern im Hochschulunterricht erstreckt, würde diesem Ausschuss eine Befugnis übertragen, die gemäß den obenerwähnten Bestimmungen der Verfassung und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch Gesetz oder Dekret geregelt werden müsste.

B.9.1. Gemäß Artikel II.79 des Ergänzungsdekrets befasst sich der Unterausschuss « Sektorale Programmierung » mit der Sektoralen Programmierung bestimmter Maßnahmen; es handelt sich um die Erarbeitung eines bestimmten Aktionsplans, der in einem Vereinbarungsprotokoll über die sektorale Programmierung festgelegt wird, wobei dessen Inhalt nicht unmittelbar in die Rechtsordnung eingeht. Der Aktionsplan soll gemäß Artikel II.82 des Ergänzungsdekrets in eine Regelung umgesetzt werden; die Entwürfe dieser Regelung werden anschließend dem Unterausschuss « Regulierung » vorgelegt.

Der Unterausschuss « Sektorale Programmierung » befasst sich folglich nie mit Vorentwürfen oder Entwürfen einer Regelung; damit ist nur der Unterausschuss « Regulierung » beauftragt.

B.9.2. Gemäß Artikel II.80 § 2 des Ergänzungsdekrets führen die Verhandlungen zu einem Vereinbarungsprotokoll, wenn die Vertreter der Flämischen Regierung und die Vertreter von mindestens einer anerkannten Gewerkschaftsorganisation sich einverstanden erklären. Die Flämische Regierung verpflichtet sich in dem Protokoll, die vereinbarten Grundsätze in eine Regelung umzusetzen.

Diese angefochtene Bestimmung ist nur so zu verstehen, dass sie auf Seiten der Flämischen Regierung eine Verpflichtung zu den Mitteln und keine Ergebnisverpflichtung entstehen lässt.

Im Flämischen Parlament ist ein Dekretentwurf zu hinterlegen, und erst nach einer etwaigen Abänderung und Annahme durch das Parlament, nach der Bestätigung und Verkündung durch die Flämische Regierung sowie nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* kann das Dekret als verbindliche Regelung angesehen werden. Ein Entwurf eines Erlasses kann nicht als ein Verordnungsakt angesehen werden, solange er nicht von der Flämischen Regierung angenommen wurde. Das Vereinbarungsprotokoll oder das Protokoll hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Rechtsordnung und kann nicht als Gesetzgebungsakt oder Erlass angesehen werden.

B.9.3. Aus der angefochtenen Bestimmung kann folglich nicht abgeleitet werden, dass die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich der Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung dem zuständigen Gesetzgeber entzogen würden.

B.10. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz

B.11. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß der Artikel II.78 Absatz 1 Nr. 1, II.79, II.80 und II.84 des Ergänzungsdekrets gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da die Hochschulen oder Universitäten als Arbeitgeber nicht an den Verhandlungen beteiligt seien und nur in der Kammer « Leitende Gremien » angehört werden könnten, und da die Flämische Regierung sich dazu verpflichte, die Ergebnisse der Verhandlungen in eine Regelung umzusetzen.

B.12. Der Flämische Verhandlungsausschuss ist konzipiert als effiziente Struktur für das Recht auf Information, Anhörung und Kollektivverhandlungen durch eine echte Konzertierung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. In dem durch das Dekret festgelegten Dreiparteienmodell gibt es ein unterschiedliches Maß der Beteiligung der verschiedenen Parteien je nach den behandelten Sachbereichen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/1, SS. 6 und 41).

B.13.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Umstand, nämlich demjenigen, dass man als leitendes Gremium des Hochschulwesens angesehen wird oder nicht.

B.13.2. Wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, gibt es in dem durch das Dekret festgelegten Dreiparteienmodell ein unterschiedliches Maß der Beteiligung der verschiedenen Parteien je nach den behandelten Sachbereichen. Es wird ein differenziertes Modell entwickelt, wobei der Dekretgeber jeweils auf den Schwerpunkt der geregelten Interessen geachtet hat. So werden innerhalb des Unterausschusses « Sektorale Programmierung » den verschiedenen Partnern unterschiedliche Rechte gewährt, je nachdem, ob es sich um einen Sachbereich handelt, der sich hauptsächlich an Personalmitglieder richtet, oder um einen Sachbereich, an dem Personalmitglieder und leitende Gremien im gleichen Maße beteiligt sind.

Die Flämische Regierung weist nicht nach und der Hof erkennt nicht, warum der Sachbereich sich nicht in gleichem Maße an die leitenden Gremien richtet, wenn über die Grundregeln der Rechtsstellung des Personals und über die organisatorischen Maßnahmen des Unterrichts mit unmittelbarer Auswirkung auf die Arbeitsdauer und/oder die Arbeitsorganisation verhandelt wird, vor allem nicht, wenn diese Grundregeln sich auf die wesentlichen Merkmale des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts beziehen, sowie auf die Regelung der kollektiven Arbeitsbeziehungen im Hochschulwesen oder auf die Festlegung der verfügbaren Finanzmittel. Der Umstand, dass im Gegensatz zur früheren Situation, in der die leitenden Gremien der Einrichtungen sowohl hinsichtlich der Regelungen als auch hinsichtlich der Vereinbarungen eine sehr geringe Rolle spielten, die neue Situation für die leitenden Gremien viel vorteilhafter ist, verhindert nicht, dass auch die neue Regelung dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit entsprechen muss.

Angesichts des durch das Dekret vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft und das Dekret vom 13. Juli 1994 über die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft eingeführten Systems der Globalsummen haben Änderungen unter anderem an der Regelung der Rechtsstellung des Personals und der Festlegung der verfügbaren finanziellen Mittel unmittelbar Auswirkungen auf die Globalsumme der Universitäten und der Hochschulen, so dass nicht einzusehen ist, warum die leitenden Gremien nur eine begründete Stellungnahme in dem Unterausschuss « Sektorale Programmierung » abgeben können und nicht gleichrangig mit den Vertretern der Flämischen Regierung und den Vertretern der anerkannten Gewerkschaften an den Verhandlungen teilnehmen können.

Der Behandlungsunterschied ist nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.13.3. Der vierte Klagegrund ist begründet.

In Bezug auf das Vereinigungsrecht

B.14. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß der Artikel II.78 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und Nr. 2 Buchstabe c), II.89 und II.90 des Ergänzungsdekrets gegen Artikel 27 der Verfassung, da das Dekret selbst festlege, wer die

Hochschulen oder Universitäten in der Kammer « Leitende Gremien » und im Unterausschuss « Regulierung » vertreten müsse, während das Vereinigungsrecht gleichzeitig das Recht beinhalte, sich nicht zu vereinigen, und außerdem die Vereinbarung, mit der die Vertreter und ihre Stellvertreter bestimmt werden müssten, durch die Flämische Regierung genehmigt werden müsse.

B.15. Artikel 7 § 1 des Dekrets vom 21. Dezember 1976 zur Organisation der Zusammenarbeit zwischen den flämischen Universitäten, der den « Vlaamse Interuniversitaire Raad » (nachstehend: « VLIR ») einsetzt, bestimmt:

« Zwischen allen in diesem Dekret erwähnten Universitäten und Universitätseinrichtungen ist eine Vereinbarung zu treffen, durch die festgelegt wird, dass die Arbeit des 'Vlaamse Interuniversitaire Raad' durch jährliche Eigenbeiträge ermöglicht wird, deren Beträge im Verhältnis zu den vom Staat gewährten Funktionszuschüssen stehen.

Die Vereinbarung ist für einen Zeitraum von neun Jahren zu schließen. Sie wird nach diesem Zeitraum um jeweils drei Jahre verlängert. Bei der Verlängerung sind Änderungen möglich.

Die Vereinbarung sowie ihre Änderungen werden durch die für den Universitätsunterricht und die Wissenschaftspolitik zuständigen Minister genehmigt ».

Artikel 7 § 1 des Dekrets vom 7. Juli 1998 zur Organisation des « Vlaamse Hogescholenraad » (nachstehend: « VLHORA ») besagt:

« § 1. Der VLHORA erhält seine Funktionsmittel direkt oder indirekt aus den Jahresbeiträgen der Hochschulen auf der Grundlage einer zwischen den Hochschulen getroffenen Vereinbarung. Die Beiträge stehen im Verhältnis zu den jährlichen Funktionszuschüssen, die die Flämische Gemeinschaft den Hochschulen gewährt.

Die Vereinbarung wird für verlängerbare Zeiträume von drei Jahren geschlossen. Bei der Verlängerung sind Änderungen möglich. Die Vereinbarung und alle ihre Änderungen werden durch die Flämische Regierung genehmigt ».

B.16. Artikel 27 der Verfassung, der das Recht, sich zu vereinigen, sowie das Recht, sich nicht zu vereinigen, anerkennt und es verbietet, dieses Recht präventiven Maßnahmen zu unterwerfen, hindert den Dekretgeber nicht daran, Funktions- und Aufsichtsmodalitäten vorzusehen, wenn die Vereinigung Subventionen der öffentlichen Hand erhält.

B.17. Indem die angefochtenen Bestimmungen festlegen, dass die Delegation, die die leitenden Gremien vertritt, aus ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern besteht, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 § 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1976 oder von Artikel 7 § 2 des Dekrets vom 7. Juli 1998 benannt werden, enthalten sie Verpflichtungen bezüglich der Zusammensetzung des Flämischen Verhandlungsausschusses und der Vertretung darin sowie insbesondere der Vertretung der « leitenden Gremien » darin.

Die Weise der Zusammensetzung der Delegation der leitenden Gremien kann das Verhandlungs- oder Anhörungsverfahren und folglich den Entscheidungsfindungsprozess innerhalb des Flämischen Verhandlungsausschusses beeinflussen.

Indem die angefochtenen Artikel vorsehen, auf welche Weise die « leitenden Gremien » im Flämischen Verhandlungsausschuss vertreten werden müssen, stellen sie eine Einmischung in die Vereinigungsfreiheit der Unterrichtseinrichtungen des Hochschulwesens dar.

Es ist zu prüfen, ob eine solche Maßnahme nicht ungerechtfertigt ist angesichts der Zielsetzung des Dekretgebers.

B.18. Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Artikeln geht hervor, dass der Dekretgeber beabsichtigte, ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter vorzusehen:

« Die Effizienz der ins Auge gefassten Verfahren hängt in erheblichem Maße von dem Umstand ab, ob die Betroffenen ordnungsgemäß bevollmächtigt sind oder nicht. Dies ist nämlich die Garantie für die Ausführbarkeit der Vereinbarungen.

Daher fügt der Dekretgeber in Bezug auf die Vertreter der leitenden Gremien dem VLIR- und VLHORA-Dekret Bestimmungen hinzu.

Es wird vorgesehen, dass die leitenden Gremien - das heißt die grundlegenden Verwaltungsorgane - im Rahmen der Vereinbarungen bezüglich der Finanzierung von VLIR/VLHORA jeweils ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter im Flämischen Verhandlungsausschuss benennen müssen. Die leitenden Gremien der Universitäten und Hochschulen müssen diesbezüglich Absprachen treffen. Diese Absprachen können zu der gemeinsamen Benennung von Vertretern führen oder zu einem Übereinkommen über das Verhältnis zwischen Vertretern der leitenden Gremien der Hochschulen und Vertretern der leitenden Gremien der Universitäten.

Es steht jedenfalls fest, dass die Vertreter der leitenden Gremien als eine einzige Delegation im Flämischen Verhandlungsausschuss tagen.

Es ist zu empfehlen, dass unter diesen Vertretern gewisse Personen benannt werden, die im leitenden Gremium eines Zusammenschlusses tätig sind » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1960/1, S. 46).

B.19. Das Erfordernis von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern kann nicht als ungerechtfertigte Einmischung in die Vereinigungsfreiheit angesehen werden. In den angefochtenen Artikeln heißt es lediglich, dass in der Vereinbarung über die Festlegung der Jahresbeiträge für die Funktionsmittel von VLIR oder VLHORA jeweils festzulegen ist, wer die leitenden Gremien im Flämischen Verhandlungsausschuss vertritt. Weder diese beiden Räte noch deren Verwaltungsorgane benennen die Vertreter der leitenden Gremien, sondern die Hochschulen und Universitäten selbst durch eine Vereinbarung, so dass die Freiheit der leitenden Gremien, selbst ihre Vertreter und Stellvertreter zu benennen, nicht in Frage gestellt wird.

Außerdem bezieht sich die erforderliche Genehmigung durch die Flämische Regierung, die in Artikel 7 § 1 des Dekrets vom 21. Dezember 1976 und Artikel 7 § 1 des Dekrets vom 7. Juli 1998 festgelegt ist, nur auf die Verteilung der Funktionsmittel der beiden obenerwähnten Räte und nicht auf die Benennung der Vertreter der leitenden Gremien im Flämischen Verhandlungsausschuss. Auch die Flämische Regierung und die intervenierenden Parteien führen in ihren Schriftsätzen an, dass die angefochtenen Bestimmungen auf diese Weise auszulegen sind.

B.20. Vorbehaltlich der Darlegungen in B.19 ist der fünfte Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel II.78 Absatz 1 Nr. 1, II.80 und II.84 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 19. März 2004 zur Regelung der Rechtsstellung des Studenten, der Mitbestimmung im Hochschulwesen, zur Aufnahme gewisser Abteilungen des Weiterbildungshochschulunterrichts in die Hochschulen und zur Begleitung der Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern für nichtig;

- weist die Klagen vorbehaltlich der in B.19 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts